

## § 976 Zuchtprogramm für die Rasse Warlander

### § 976 a. Ursprung

Die Zucht des Warlanders in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. Landshamerstraße 11, 81929 München aufgestellten Grundsätze ein. Der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Warlander führt.

Die Rasse entwickelte sich erstmalig in Australien. Die Grundsätze sind an den Vorgaben der Warlander Studbook Society, PO Box 1387, Morley WA 6943, Australia, ([www.warlanderstudbooksociety.com.au](http://www.warlanderstudbooksociety.com.au)) angelehnt.

### § 976 b. Zuchtziel

Für die Zucht des Warlander gilt folgendes Zuchtziel:

<b>Rasse</b>	Warlander
<b>Herkunft</b>	Australien
<b>Größe</b>	4-jährig mind. 150 cm angestrebt ca. 165 cm
<b>Farben</b>	alle Grundfarben, Falben, Creme-Gen-Varianten keine Schecken Abzeichen am Kopf und an den Füßen erlaubt (weiße Beine nicht erlaubt)
<b>Gebäude</b>	
<i>Kopf</i>	edler und ausdrucksvoller Kopf; Nasenprofil gerade oder leicht konvex; ausdrucksvolle, aufmerksame und intelligente Augen; die Ohrenspitzen können leicht nach innen zeigen
<i>Hals</i>	gut bemuskelt und genügend hoch aufgesetzt; breit an der Schulter angesetzt; sich zum Kopf hin verjüngend bei guter Ganaschenfreiheit; üppige Mähne mit dickem Haar, das weder zu grob noch zu fein ist
<i>Körper</i>	kompaktes Pferd im barocken Typ stehend; gute Dreiteilung; kräftige, lange und schräge Schulter; deutlich ausgeprägter Widerrist; gut bemuskelte und nicht zu kurze Kruppe; kräftiger und gut bemuskelter Rücken, geschwungene Rückenlinie
<i>Fundament</i>	starke Gliedmaßen; gut ausgeprägte, große und trockene Gelenke; großflächiger Huf; weder zu kurze noch zu lange Beine; gut bemuskelte Unterarme und -beine; leichter bis kräftiger Kötenbehang ist erlaubt
<b>Bewegungsablauf</b>	taktsicher, leichtfüßig und geschmeidig in allen drei Grundgangarten; viel Dynamik und Elastizität
<b>Einsatzmöglichkeiten</b>	vielseitiges Reit- und Fahrpferd mit besonders guter Eignung für die Hohe Schule
<b>Besondere Merkmale</b>	ausgeglichen, gelehrig, gutmütig, willig, leistungsbereit

### § 976 c. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Die Zuchtmethode ist die Veredlungskreuzung. Zur Erreichung des Zuchtziels sind Pferde der folgenden Veredlerrassen nach dem unten beschriebenen Anteilen zugelassen:

Iberische Rassen (Iberer):

- Pura Raza Espanola
- Lusitano
- Hispano-Portuges/Cruzado Iberico (nur: 50% PRE und 50% Lusitano)
- Raza Menorquina

Barockrassen

- Friesenpferd

Der Warlander darf nicht mehr als 75% oder weniger als 25% Friesen- oder Ibererblut tragen. Warlander können mit im Zuchtbuch für Warlander eingetragenen Warlandern, Friesen oder den oben genannten Iberischen Rassen angepaart werden, solange oben stehende Kriterien erfüllt bleiben.

Warlander, die nicht die vorgegebenen Genanteile besitzen, deren Eltern jedoch im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, sind lediglich in den Anhang eintragungsfähig.

## § 976 d. Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

### 1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

### 1.2. Eintragungsbestimmungen

#### (1) Zuchtbuch für Hengste

##### (1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die einer Veredlerasse angehören bzw. nicht mehr als 75% oder weniger als 25% Friesen- bzw. Ibererblutanteil tragen,
- die keine Scheckung aufweisen,
- die keine weißen Abzeichen besitzen, die über das Vorderfußwurzel- bzw. Sprunggelenk reichen
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die bei der Ersteintragung oder spätestens nach Vollendung des 4. Lebensjahres mindestens 150 cm groß sind (ggf. Nachmessung),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Abschnitt D Anlage 4 (ZBO) aufweisen,
- die bei der Hengstleistungsprüfung Reiten im Feld (GGA, Dressuraufgabe) die gewichtete Endnote 6,5 und besser erreicht haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf.
- Hengste der zugelassenen Rassen: die entweder die HLP-Anforderungen für die Rasse Warlander oder die HLP-Anforderungen der eigenen Rasse erfüllen

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Zur Veredlung vorgesehene Hengste können nur eingetragen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Hengstbuches I erfüllen.

#### *(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die nicht mehr als 75% oder weniger als 25% Friesen- bzw. Ibererblutanteil tragen,
- die keine Scheckung aufweisen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Abschnitt D Anlage 4 (ZBO) aufweisen,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die erforderlichen Genanteile gem. der Zuchtmethod der Rasse Warlander aufweisen,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung im Rahmen der Beurteilung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Abschnitt D Anlage 4 (ZBO) aufweisen.

#### *(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die selber nicht die erforderlichen Genanteile gem. Zuchtmethod besitzen, deren Eltern jedoch im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und/oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

### **(2) Zuchtbuch für Stuten**

#### *(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die einer Veredlerrasse angehören bzw. nicht mehr als 75% oder weniger als 25% Friesen- bzw. Ibererblutanteil tragen,
- die keine Scheckung aufweisen,

- die keine weißen Abzeichen besitzen, die über das Vorderfußwurzel- bzw. Sprunggelenk reichen
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die bei der Ersteintragung oder spätestens nach Vollendung des 4. Lebensjahres mindestens 150 cm groß sind (ggf. Nachmessung),
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Abschnitt D Anlage 4 (ZBO) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

#### (2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die nicht mehr als 75% oder weniger als 25% Friesen- bzw. Ibererblutanteil tragen,
- die keine Scheckung aufweisen,
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Abschnitt D Anlage 4 (ZBO) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über min. zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die erforderlichen Genanteile gem. der Zuchtmethod der Rasse Warlander aufweisen,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Abschnitt D Anlage 4 (ZBO) aufweisen

#### (2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- die selber nicht die erforderlichen Genanteile gem. Zuchtmethod besitzen, deren Eltern jedoch im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und/oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

## § 976 e. Leistungsprüfungen

### 1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

#### 1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt dem folgenden Notensystem und erfolgt in ganzen und / oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht

7 = ziemlich gut  
6 = befriedigend

2 = schlecht  
1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

## 1.2. Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Qualität des Körperbaus
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

## 2. Bewertung der Eigenleistung

### 2.1. Hengstleistungsprüfungen

Für Hengste der Rasse Warlander ist die Leistungsprüfung verpflichtend.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung durchgeführt werden.

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen ([www.pferd-leistungspruefung.de](http://www.pferd-leistungspruefung.de)) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Warlander werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- EII Feldprüfung - ZR Reiten/Barock
- EI Feldprüfung – ZR Reiten

### 2.2. Leistungsprüfungen für Stuten und Wallache

Stuten und Wallache können freiwillig ihre Leistungsprüfung absolvieren.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung durchgeführt werden.

Die Leistungsprüfungen für Stuten und Wallache werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen ([www.pferd-leistungspruefung.de](http://www.pferd-leistungspruefung.de)) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten und Wallache der Rasse Warlander werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- EII Feldprüfung - ZR Reiten/Barock
- EI Feldprüfung – ZR Reiten

## § 976 f. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang) der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für alle anderen Pferde wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		<b>Hauptabteilung</b>		
		<b>Stutbuch I</b>	<b>Stutbuch II</b>	<b>Anhang</b>
<b>Mutter</b>	<b>Vater</b>			
<b>Haupt- Abteilung</b>	<b>Hengstbuch I</b>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<b>Hengstbuch II</b>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	<b>Anhang</b>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

## § 976 g. Weitere Bestimmungen zum Warlander

### Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättenamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

### Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.